

(3) Die Steuer auf die Mehrleistungsvergütungen ist unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Mitglied im betreffenden Monat erreichten durchschnittlichen

Normerfüllung nach dem als Anlage 3 beigefügten Steuertarif zu bemessen.

(4) Ist die Steuer bei Anwendung des Steuertarifs nach Anlage 2 auf die Gesamtvergütungen niedriger als die Steuer bei getrennter Besteuerung der Leistungs- und Mehrleistungsvergütungen nach den Absätzen 2 und 3, so ist die Steuer auf die Gesamtvergütung nach dem als Anlage 2 beigefügten Steuertarif zu bemessen.

(5) Älteren PGH-Mitgliedern, Körperbehinderten sowie für den Unterhalt von Familienangehörigen und für besondere finanzielle Belastungen werden Ermäßigungen gewährt.

#### § 8

(1) Die Steuer auf die Einnahmen aus der Gewinnverteilung (Gewinnausschüttung) beträgt 10 % der Einnahmen.

(2) Einnahmen aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln an die PGH sind steuerfrei, wenn der Nutzungsvertrag eine für das Mitglied unkündbare Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Die Steuer beträgt 30 % der Einnahmen.

(3) Einnahmen der Mitglieder aus der zweckentsprechenden Verwendung des Kultur- und Sozialfonds sind steuerfrei.

(4) Einnahmen der Mitglieder aus der Einbringung von Produktionsmitteln in die PGH und aus dem Verkauf von Produktionsmitteln (Veräußerungsgewinne und Kaufpreistraten) sind steuerfrei. Beim Verkauf an andere Erwerber als PGH ist Steuerfreiheit nur gegeben, wenn die PGH an einem Erwerb nachweislich nicht interessiert war.

#### § 9

##### Besteuerung der Einkünfte außerhalb der PGH

(1) Die Besteuerung von Einkünften außerhalb der PGH erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Einkommensteuer auf die außerhalb der PGH erzielten steuerlich nicht begünstigten Einkünfte ist nach der als Anlage 4 beigefügten Steuersatz-tabelle zu bemessen. Grundlage für die Ermittlung des Steuersatzes ist das Gesamteinkommen.

#### § 10

##### Veranlagung

(1) Ehegatten werden steuerlich nicht zusammen veranlagt.

(2) Kinder, die im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden mit einem Elternteil zusammen veranlagt.

(3) Eine Jahresveranlagung erfolgt nicht, wenn das Mitglied und die mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder außer Einnahmen aus sozialistischen Produktionsgenossenschaften oder Arbeitseinkommen keine anderen Einkünfte beziehen.

(4) Bei der Veranlagung bleiben die Steuern auf die Einnahmen aus der PGH (§§ 7 und 8) unberührt.

#### § 11

##### Vermögensteuer

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens der Mitglieder und bei der Ermittlung des Vermögenssteuersatzes bleiben außer Ansatz:

- Forderungen an die PGH aus der Einbringung und aus dem Verkauf von Produktionsmitteln sowie aus Nutzungsentgelten und Arbeitsvergütungen;
- der Wert der einer PGH zur Nutzung überlassenen Produktionsmittel;
- Anteile der Mitglieder an der PGH.

#### III.

##### Steuerliche Vergünstigungen für die Umwandlung von Einkaufs- und Liefergenossenschaften in PGH

#### § 12

(1) Steuern, die bei Auflösung einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks im Zusammenhang mit dem Eintritt ihrer Mitglieder in PGH entstehen, werden nicht erhoben.

(2) Werden bei der Auflösung bisher nicht besteuerte Rücklagen an Mitglieder ausgeschüttet, so unterliegen diese Beträge der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

#### IV.

##### Haftung und Verjährung

#### § 13

##### Haftung

PGH sind verpflichtet, die Steuern auf die Einnahmen der Mitglieder aus Arbeitsvergütungen, aus Gewinnausschüttungen und aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln (§§ 7 und 8 Absätze 1 und 2) einzubehalten und an den Rat des Kreises / der Stadt abzuführen. Die PGH und die Mitglieder haften für die richtige Einbehaltung der Steuerbeträge.

#### § 14

##### Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für die Umsatzsteuer und Gewinnsteuer der PGH sowie für die Steuer der Mitglieder der PGH beträgt zwei Jahre. Hinterzogene Beträge verjähren nach 10 Jahren.

(2) Eine Berichtigung von Festsetzungen der im Abs. 1 bezeichneten Steuern kann außer im Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wurde, durchgeführt bzw. beantragt werden. Für hinterzogene Beträge können die Festsetzungen bis zum Ablauf von 10 Jahren berichtigt werden.

#### V.

##### Schlußbestimmungen

#### § 13

##### Anwendung anderer Steuerbestimmungen

Für steuerliche Tatbestände, deren Besteuerung nach anderen Bestimmungen geregelt ist, sowie für das Verfahren der Besteuerung gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist, die dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.